



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 17090/4-4/1995

XIX. GP.-NR
1217/AB
1995-07-31

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. **zu** 1248/J

Freund und Kollegen vom 2. Juni 1995,

Zl. 1248/J-NR/1995, "ausständige Verordnungen

zum Tiertransportgesetz-Straße"

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß - entgegen der im Motivteil Ihrer Anfrage geäußerten Ansicht - nur hinsichtlich der auf § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 3 des Tiertransportgesetzes-Straße beruhenden Verordnungen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen ist. Ich darf auch darauf aufmerksam machen, daß gemäß § 20 Abs. 3 Tiertransportgesetz-Straße Verordnungen auf Grund der §§ 6 und 7 erst ab 1. Juli 1995 in Kraft treten dürfen. Zudem war vor der Erlassung der Verordnung über die Ausstattung der Fahrzeuge bzw. Transportbehältnisse das Ende des aufgrund des EWR bzw. der EU verpflichtenden Notifizierungsverfahrens an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften abzuwarten.

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

"Warum wurden die Verordnungen, die für die Vollziehung Tiertransportgesetzes unbedingt erforderlich sind, nicht rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgearbeitet?

Haben Sie bereits Entwürfe zu den oben 4 genannten Verordnungen erarbeitet?
Wenn nein, warum nicht?"

Bereits während der parlamentarischen Beratungen zur Regierungsvorlage des Tiertransportgesetzes-Straße habe ich Verordnungsentwürfe betreffend die Ausbildung des Betreuungs-

- 2 -

personals und der Kontrollorgane, die technische Ausstattung der Transportmittel, die Tränkungs- und Fütterungszeiten sowie die Transportbescheinigung vorgelegt. Zum damaligen Zeitpunkt waren diese Bestimmungen in zwei Verordnungsentwürfen enthalten.

Nachdem das Tiertransportgesetz-Straße vom Parlament beschlossen worden ist, wurden diese Verordnungsentwürfe zur Begutachtung versendet und - soweit es sich um technische Vorschriften handelt - an die EFTA-Überwachungsbehörde (Österreich war zu diesem Zeitpunkt noch EWR-Mitglied) notifiziert und von dieser an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weitergeleitet. In der Folge wurden - soweit zweckmäßig - einzelne Gruppen von Bestimmungen aus diesen Entwürfen ausgegliedert und zu getrennten Verordnungen umgearbeitet.

Hinsichtlich des § 8 Abs. 3 Tiertransportgesetz-Straße möchte ich darauf aufmerksam machen, daß sich diese letztgenannte Bestimmung nicht auf die Haltung von Tieren in Boxen bezieht. Vielmehr können mit dieser Verordnung Ausnahmen von der grundsätzlichen Bestimmung des § 8 Abs. 3 Tiertransportgesetz-Straße festgelegt werden, wonach geschlechtsreife männliche Tiere während eines gemeinsamen Transports von brünstigen weiblichen Tieren und Jungtieren derselben Gattung getrennt gehalten werden müssen. Da es derzeit keine wissenschaftlichen Grundlagen gibt, in welchen Fällen geschlechtsreife männliche Tiere von geschlechtsreifen weiblichen Tieren nicht getrennt gehalten werden müssen, wurde auch noch kein diesbezüglicher Verordnungsentwurf ausgearbeitet.

Zu Frage 3:

"Wann werden Sie die Entwürfe für die Verordnungen gem. § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 3 dem Landwirtschaftsministerium zur Herstellung des Einvernehmens vorlegen?"

Hinsichtlich der Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 Tiertransportgesetz-Straße darf ich auf meine Antwort zu Frage 2 verweisen. Hinsichtlich der Verordnung gemäß § 7 Abs. 6 wurde bereits das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hergestellt.

Zu Frage 4:

"Wann sollen die oben genannten 4 Verordnungen in Kraft treten?"

Die Tiertransport-Bescheinigungsverordnung (BGBI. Nr. 129/1995) ist bereits am 1. Mai 1995 in Kraft getreten. Die Verordnungen über die Ausbildung der Transportbegleiter und Kontrollorgane sowie die Verordnung über die Tränkungs- und Fütterungszeiten wurden als "Tiertransport-Ausbildungsverordnung" (BGBI. Nr. 427/1995) bzw. als "Tiertransport-Betreuungsverordnung" (BGBI. Nr. 440/1995) erlassen und sind mit 1. Juli 1995 in Kraft getreten.

Die Verordnung betreffend die technische Ausstattung der Transportmittel kann derzeit noch nicht erlassen werden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat diesbezüglich gemäß Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 83/189/EWG (EU-Notifikationsverfahren) über Österreich eine Stillhaltefrist bis zum 8. Februar 1996 verhängt, weil sie derzeit den Entwurf einer Richtlinie mit derartigen Inhalten vorbereitet.

Zu Frage 5:

"Wurden diese Verordnungen bereits der EU notifiziert? Wenn nein, wann beabsichtigen Sie, dies zu tun?"

Da die Arbeiten an den Verordnungsentwürfen bereits vor dem Beitritt Österreichs abgeschlossen waren, wurde der Entwurf, der technische Vorschriften enthielt, an die damals für den EWR zuständige EFTA-Überwachungsbehörde notifiziert. Diese Notifizierung hatte gemäß § 2 des Bundesgesetzes zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften im EWR, BGBI. Nr. 628/1994, im Wege des Wirtschaftsministeriums zu erfolgen. Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde das ho. Notifizierungsersuchen am 19. Oktober 1994 zugeleitet. Die Weiterleitung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten an die EFTA-Überwachungsbehörde erfolgte erst gegen Ende November 1994. Ebenfalls im Wege des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde meinem Ressort jedoch erst im Frühjahr 1995 mitgeteilt, daß die EFTA-Überwachungsbehörde zunächst längere Zeit untätig geblieben sei und nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union den Verordnungs-

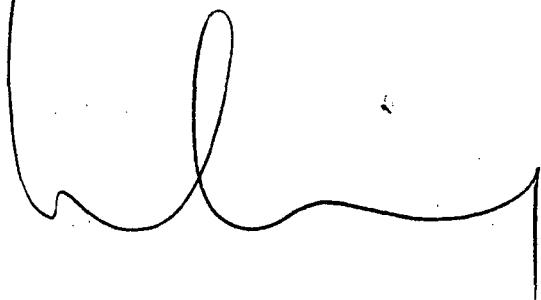
- 4 -

entwurf an die Kommission der EG weitergeleitet habe. In diesem Zusammenhang darf auch auf die Beantwortung der Frage 4 hingewiesen werden.

Darüber hinaus bestehen für Österreich keine Notifizierungspflichten.

Wien, am 24. Juli 1995

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Schmid', is enclosed within a large, roughly circular, open frame. The signature is written in a cursive, flowing style.